

Statuten Verein «KulturKirche 4656»

Verein «KulturKirche 4656»

1. Name und Sitz

- i. Unter dem Namen «KulturKirche 4656» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Starrkirch-Wil. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

- i. Der Verein bezweckt die Planung, Organisation, Koordination und/oder Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in der Kirche Starrkirch-Wil.
- ii. Der Verein achtet dabei auf eine Vielfalt bzw. Ausgeglichenheit verschiedener Kulturformen und Medien. Sowohl lokale (Laien) wie auch überregionale Kunst soll dabei ihren Platz in den Aktivitäten des Vereins finden.
- iii. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

- i. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
- ii. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- iii. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- i. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- ii. Mitglied sind natürliche oder juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins unterstützen oder nutzen bzw. den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- iii. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- iv. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- i. Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

- i. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- ii. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, ausstehenden Mitgliederbeiträgen, Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

7. Organe des Vereins

- i. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

- i. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- ii. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- iii. Anträge im Sinne von Traktandenpunkte/ eigenständigen Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens Ende Dezember schriftlich an den Vorstand zu richten.
- iv. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 7 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- v. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für natürliche und juristische Personen.
 - g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
 - h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - j) Änderung der Statuten
 - k) Entscheid über Rekurse von Mitglieder Ausschlüssen.

l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

- vi. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- vii. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- viii. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Mehrheit der Stimmberechtigten.
- ix. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

- i. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.
- ii. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- iii. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- iv. Er schliesst Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde und anderen Gruppierungen ab, welche den Verein dauerhaft bzw. wiederkehrend unterstützen.
- v. Er kann Projektgruppen einsetzen.
- vi. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- vii. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- viii. Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:
 - a) Präsidium (Wahl durch Mitgliederversammlung)
 - b) Finanzen
 - c) Aktuariat
- ix. Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- x. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- xi. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- xii. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

- i. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- ii. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- iii. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

- i. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

- i. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

- i. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- ii. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

- i. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Oktober angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Starrkirch-Wil, 28. Oktober 2021

Der Präsident:

Die Protokollführerin:
